

## Vorbemerkungen:

Im September 2012 hat die Kreisverwaltung eine Planungshilfe erarbeitet, die den Städten und Gemeinden des Kreisgebietes Hilfen bei der Entwicklung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen an die Hand geben soll. Neben der Darstellung von Schutzgebieten, die nach dem Windenergieerlass des Landes NRW nicht für Windenergieanlagen in Betracht kommen, ging es um die Belange des Vogelschutzes und einer Darstellung der Brutvorkommen bestimmter, windenergiesensibler Vogelarten.

Die erarbeitete Kartengrundlage dazu hat landesweite Aufmerksamkeit erfahren, weil es in NRW (zusammen mit dem Kreis Steinfurt in Westfalen) der erste Versuch war, alle verfügbaren Informationen, die Rechtsprechung und die gesetzlichen Vorgaben in einer Kartendarstellung zu bündeln.

Inzwischen ist die Entwicklung weiter fortgeschritten. Das Umweltministerium NRW hat im November 2013 einen Leitfaden zur Handhabung des Artenschutzes bei der Planung von Windenergieanlagen veröffentlicht. Die Kreisverwaltung hat sich deshalb dazu entschlossen, die Planungshilfe vom September 2012 zu überarbeiten und dabei auch den genannten Leitfaden zugrunde zu legen. Da die Planungshilfe anschließend auch im Internet veröffentlicht werden wird, können weitere Änderungen – z. B. nach Änderung des Windenergieerlasses – auch später noch problemlos eingearbeitet werden.

## Erläuterungen:

Folgende Änderungen wurden eingearbeitet:

- Reduzierung der windenergiesensiblen Vogelarten: Nach dem o. g. Leitfaden gelten Wespenbussard, Kolkrabe und Graureiherkolonien nicht mehr als windenergiesensible Arten. Sie wurden daher nicht mehr berücksichtigt.
- Reduzierung der Aktionsradien um Brutvorkommen: Bei Rotmilan und Schwarzmilan geht der o. g. Leitfaden von einem Aktionsradius von 1.000 Metern um den Horst herum aus. Die Planungshilfe hatte bisher 1.500 Meter vorgesehen.
- Erhöhung des Aktionsradius um Brutvorkommen: Bei der Grauammer wird der Aktionsradius aus denselben Gründen von 250 auf 500 Meter erhöht.
- Aktualisierung der Brutvorkommen, soweit dies auch als Rücklauf von der ersten Auflage bei der Kreisverwaltung bekannt geworden ist.
- Geänderte Darstellung und Systematik, siehe dazu unten.

### Geänderte Systematik der Kartendarstellung

Der Leitfaden des Umweltministeriums nimmt eine dreigeteilte Bewertung von Flächen vor, nämlich:

- 1) Schutzgebiete, die nach Windenergieerlass NRW nicht in Betracht kommen,

- 2) Gebiete, für die eine allgemeine Artenschutzprüfung der ersten Stufe ausreichend ist (sog. ASP I),
- 3) Gebiete, für die einer vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich ist, weil Aktionsradien um Brutvorkommen berührt werden (sog. ASP II).

Die Planungshilfe der Kreisverwaltung hat diese Systematik übernommen und das Kreisgebiet in diese drei Kategorien unterteilt:

Schutzgebiete (in grün)	Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope; Bauverbotszone am Rhein und an der Sieg sowie an stehenden Gewässern ab 1 ha Größe.
ASP I (ohne Farbe)	Hinweise auf Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten liegen der Kreisverwaltung nicht vor.
ASP II (in gelb)	Aktionsradien von windenergiesensiblen Vogelarten um Brutstandorte sind betroffen. Vertiefende Untersuchungen einschl. aktueller Kartierungen zum Nachweis der Unbedenklichkeit sind erforderlich. Dargestellt ist auch eine Pufferzone um die o. g. Schutzgebiete, sofern Belange des Vogelschutzes als Schutzziel betroffen sein können. Die Darstellung hat eine am einzelnen Schutzgebiet orientierte Breite von 0 bis 300 Meter.

Nähere Einzelheiten zum dann anzuwendenden Untersuchungsrahmen und den Inhalten der Artenschutzprüfungen sind im Leitfaden des Landes aufgeführt. Er sollte im Einzelfall mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Im Auftrag